



MARKTGEMEINDE

Straß in Steiermark

Bezirk Leibnitz A-8472 Straß in Steiermark, Hauptstraße 61
☎ 03453/2509-0 Telefax:03453/2509-6 E-Mail: gde@strass-steiermark.at
www.strass.steiermark.at

DVR-Nr.: 0405493 Gemeindenummer 61041, UID-Nummer: ATU47286208



*Mitglied im Naturpark
Südsteirisches Weinland*

Zahl: 1725-030-2002/2004

Straß, am 05.10.2004

Gegenstand: Benützungsbewilligung,

Bauwerber: Dam Johann und Haus Simone, 8472 Straß, Waldweg 20

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses – Benützungsbewilligung.

BESCHIED Spruch

Auf Grund des Ansuchens von Dam Johann und Haus Simone, 8472 Straß, Waldweg 20 vom 22.09.2003 wird die

Benützungsbewilligung

für die mit Bescheid vom 12.09.2002, Zahl 1725-030-2002 genehmigte Baubewilligung auf dem Bau-
platz, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr.: 290/2, KG:
66179 Straß,

ab sofort erteilt.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass die bauliche Anlage der Baubewilligung entspricht.

Zur Behebung der geringfügigen Mängel werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

- 1.) Eine Rauchfangkehrerbescheinigung ist der Baubehörde vorzulegen
- 2.) Die Balkongeländer sind herzustellen.
- 3.) Bei den Kellerstiegen innen und außen sind Handläufe anzubringen.
- 4.) Bei der Kelleraußenstiege ist ein Geländer anzubringen.
- 5.) Um die baubehördliche Bewilligung des Carports mit Abstellraum ist anzusehen.
- 6.) Beim Fenster im Bereich des Stiegenaufganges ins Dachgeschoß ist außen eine Absturzsicherung anzubringen.
- 7.) Der Heizraumboden ist öldicht herzustellen.

Frist: 30.11.2004

VERFAHRENSKOSTEN

Der Bauwerber hat folgende Kosten zu tragen:

| | | | |
|--|------------|---|---------------|
| A. Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG 1991, BGBl. Nr. 51: | | | |
| a) Kommissionsgebühren (für außerhalb der Amtsräume vor genommene Amtshandlungen) gemäß der Gemeinde- Kommissionsgebühren-Verordnung 1954, LGBl. Nr. 50, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 2/1995, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan € 14,-- | | | |
| 1 Amtsorgan..... | 1/2 Stunde | € | 14,00 |
| b) Barauslagen gemäß § 76 AVG 1991 für Befund und Gutachten des Sachverständigen | | | |
| | | € | 109,00 |
| B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995, LGBl. Nr. 57: | | | |
| Verwaltungsabgabe | | | |
| a) für diese Bewilligung gemäß Tarifpost G 10 | | | |
| | | € | 25,44 |
| b) für die Verhandlungsschrift vom 29.09.2004 gemäß Tarifposten G 2 | | | |
| | | € | 7,27 |
| <u>Summe:</u> € | | | <u>155,71</u> |

BEGRÜNDUNG

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Eingabe vom 22.09.2004 hat Frau Simone Haus und Herr Johann Dam, wohnhaft 8472 Straß, Waldweg 20, um die Erteilung der Benützungsbewilligung für die mit Bescheid 12.09.2002, Zahl 1725-030-2002, genehmigte Baubewilligung auf dem Bauplatz der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück von Grundstück(en) Nr. 290/2, KG: 66179 Straß, angesucht. Dem Ansuchen wurden die gemäß § 38 Abs. 2 BauG geforderten Unterlagen nicht angeschlossen.

Hierüber wurde am 29.09.2004 die Endbeschau durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte:

Befund zur Benützungsbewilligung:

Das Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 12.09.2002, GZ.: 1725-030-2002 bewilligt. Die Bauführung des Neubaus erfolgte im wesentlichen plan- und bescheidgemäß. Eine Rohbeschau wurde nicht durchgeführt.

Folgende Abweichungen gegenüber dem genehmigten Projekt wurden vorgenommen:

Das Wohnhaus wurde plangemäß errichtet. Die geplante Garage wurde nicht errichtet. Errichtet wurde ein Carport für 2 PKW und ein Abstellraum.

Für die Ausführungsabweichungen kann aus technischer Sicht die Baubewilligung und Benützungsbewilligung erteilt werden, wenn die Mängel laut folgendem Gutachten behoben werden.

Folgende Atteste bzw. Bescheinigungen liegen vor:

- 1.) Elektroattest von der Fa. Schwarz vom 22.09.2003
- 2.) Standsicherheitsnachweis der Fa. Ing. Oswald vom 17.09.2003

Aufgrund der heutigen Begehung und Überprüfung (Überprüfung nur auf sichtbare Mängel, wie Risse, Setzungen etc.) kann fachlich davon ausgegangen werden, dass heute offensichtlich keine statischen Mängel bestehen.

Betreffend der möglichen Absturzgefahr im Bereich der Innenstiege(n) erklärte der (die) Bauwerber(in) nach fachlicher Erörterung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen laut den geltenden ÖNORMEN (z.B.: B3571) bzw. des Stmk. Baugesetzes 1965 § 55 und § 112 (2 d), dass er (sie) die volle Verantwortung für diese mögliche(n) Gefahr(en) übernimmt (übernehmen)

Gutachten:

In technischer Hinsicht bestehen gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung und nachträglicher Bewilligung der geringfügigen Abweichungen keine Bedenken, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

Nachstehende Mängel (fehlende Bescheinigungen) sind bis 30.11.2004 zu beheben:

- 1.) Eine Rauchfangkehrerbescheinigung ist der Baubehörde vorzulegen
- 2.) Die Balkongeländer sind herzustellen.
- 3.) Um die Bewilligung der Ölfeuerungsanlage ist planbelegt bei der Gemeinde anzusehen.
- 4.) Bei den Kellerstiegen innen und außen sind Handläufe anzubringen.
- 5.) Bei der Kelleraußenstiege ist ein Geländer anzubringen.
- 6.) Um die baubehördliche Bewilligung des Carports mit Abstellraum ist anzusehen.
- 7.) Beim Fenster im Bereich des Stiegenaufganges ins Dachgeschoß ist außen eine Absturzsicherung anzubringen.
- 8.) Der Heizraumboden ist öldicht herzustellen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 38 Abs. 6 BauG ist die Benützungsbewilligung zu erteilen, wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht, bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.

Nachdem keine Bescheinigung eines Bauführers gemäß § 38 Abs. 2 Z. 1 BauG vorgelegt wurde, hatte die Behörde gemäß § 38 Abs. 5 BauG zu prüfen, ob die bauliche Anlage benützt werden darf.


Nachdem sämtliche Unterlagen gemäß § 38 Abs. 2 BauG vorliegen, war die Benützungsbewilligung auf Grund der Aktenlage zu erteilen. Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die beigebrachten Unterlagen und auf das Ergebnis der Endbeschau. Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, bei diesem Amte schriftlich einzubringen wäre. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an: Simone Haus und Johann Dam, 8472 Straß, Waldweg 20

Der Bürgermeister:



Franz Tscherner